

ENTWURF

Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

der Jagdgenossenschaft Nassau-Dienethal-Misselberg

auf die Stadt Nassau

vom _____

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nassau-Dienethal-Misselberg in der Sitzung am __.__.____ und des Stadtrates der Stadt Nassau in der Sitzung am __.__.____ Ortsgemeinderates Dienethal in der Sitzung am __.__.____ Ortsgemeinderates Misselberg in der Sitzung am __.__.____ wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, **widerruflich** auf die Stadt für Rechnung der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Stadt handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Stadt lediglich **auftragsweise** wahrgenommen.

§ 2

Jagdverpachtung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung wird auf die Stadt übertragen. Im Falle einer Verpachtung und/oder einer Bestimmung der Höhe des Pächterlöses entscheidet der Jagdvorstand im Einvernehmen mit der Stadt Nassau und den betroffenen Ortsgemeinden Dienethal und Misselberg, soweit deren Grundflächen von der Verpachtung tangiert sind. Der Jagdvorstand unterrichtet die Jagdversammlung über die Jagdverpachtung und die weiteren Jagdpachtangelegenheiten.

§ 3

Verwendung des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft verzichtet zugunsten der Stadt auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Der Erlös, der bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau einzuzahlen ist, ist von der Stadt nach Abzug der Auslagen zur Herstellung, den Ausbau und der Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung zu verwenden. Über die Verwendung des Erlöses entscheidet die Jagdgenossenschaft im Einvernehmen mit der Stadt und den Ortsgemeinden jährlich vor Aufstellung der Haushaltspläne.

ENTWURF

§ 4

Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5

Erstellung und Führung des Jagdkatasters

- (1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.
- (2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6

Übertragung des Datenschutzes

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Stadt.
- (2) Die Stadt bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.
- (3) Die Jagdgenossenschaft bleibt gemäß § 27 Abs. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 7

Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Stadt Nassau und den Ortsgemeinden Dienethal und Misselberg einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 9

Haftungsausschluss der Stadt gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nicht. Das gleiche gilt für Schadenersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Stadt aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

ENTWURF

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, in jedem Jahr dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses aus der Pacht Rechenschaft zu legen (Kassenbericht).

§ 11 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten zwischen der Jagdgenossenschaft Nassau-Dienethal-Misselberg und der Stadt Nassau vom 28.01.2003 außer Kraft.
- (2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Stadt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Nassau,
Jagdgenossenschaft
Nassau-Dienethal-Misselberg

Nassau,
Stadt Nassau:

Ulrich Pebler
(Jagdvorsteher)

Manuel Liguori
(Stadtbürgermeister)

Ortsgemeinde Dienethal:

Thomas Schulz
(1.Beisitzer - Stellvertreter)

Harald Vogt
(1. Beigeordneter)

Ortsgemeinde Misselberg:

Andreas Ritter
(2.Beisitzer)

Christel Meinecke
(1. Beigeordnete)